



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.3.2013
C(2013) 260 final

Herrn Georg KEUSCHNIGG
Präsident des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
A – 1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt {COM(2012) 238 final}, mit dem die Entwicklung elektronischer Transaktionen in der Europäischen Union gefördert werden soll, und bittet, die verspätete Antwort zu entschuldigen.

Den Bemerkungen und Bedenken des Bundesrates zur Verwendung delegierter Rechtsakte bei der Ausgestaltung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen im Sinne der Artikel 15, 20 und 28 des Verordnungsvorschlags möchte die Kommission entgegenhalten, dass es für die mit der Verordnung angestrebten Ziele wichtig ist, über ein flexibles Rechtsinstrument zu verfügen, um Rechtssicherheit in einem Bereich herzustellen, der durch häufige und unvorhersehbare technische Entwicklungen gekennzeichnet ist.

Zu diesem Zweck sind in der vorgeschlagenen Verordnung verschiedene Mindestregeln und Grundsätze vorgesehen, die künftigen rechtlichen Herausforderungen standhalten und die ordnungsgemäße Funktionsweise des Rechtsakts gewährleisten sollen. In der Verordnung nicht ausführlich geregelt sind daher alle nicht wesentlichen Aspekte von allgemeiner Geltung, die eher technischer Natur sind, keine politischen Entscheidungen erfordern, die – wie der Europäische Gerichtshof unlängst in einem Urteil¹ betonte – in die Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers fallen, und gegebenenfalls regelmäßig angepasst werden müssen, um mit der rasanten Entwicklung der Technik und Verfahren Schritt zu halten.

Außerdem sei darauf verwiesen, dass sowohl Artikel 290 des Vertrags von Lissabon als auch die Vereinbarung vom März 2011 zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission zu delegierten Rechtsakten Kooperations- und Kontrollmechanismen vorsehen, die eine enge Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Ausarbeitung und Annahme delegierter Rechtsakte garantieren.

¹ Urteil vom 5. September 2012 in der Rs. C-355/10 (Schengener Grenzkodex), Rdnr. 65.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme angesprochenen Bedenken mit diesen Ausführungen ausgeräumt werden konnten, und freut sich auf eine Weiterführung des politischen Dialogs.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maroš Šefčovič', written in a cursive style.

*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*